

Bauvorhaben Solarpark Seesen

B-Plan SE 80 "Ritterheide"

Kartierbericht mit artenschutzrechtlicher Prüfung

Biototypen, Brutvögel und Habitatbäume

Im Auftrag von

BLG Project GmbH
Brückenstraße 15a
34466 Wolfhagen-Istha

September 2022

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig
Telefon 0531 70715600 Telefax 0531 3902155
Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

Braunschweig, 23.09.2022



.....
Dipl.-Biol. Dr. Gunnar Rehfeldt

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	1
3	METHODE	2
3.1	Biotoptypen und naturschutzfachlich relevante Pflanzenarten	2
3.2	Avifauna	2
3.3	Habitatbäume	4
4	ERGEBNISSE DER KARTIERUNGEN	5
4.1	Biotoptypen	5
4.2	Avifauna	5
4.3	Fledermäuse und Habitatbäume	8
4.4	Weitere streng geschützte Arten	9
5	BEWERTUNG	10
5.1	Biotoptypen	10
5.2	Avifauna	11
5.3	Fledermäuse und Habitatbäume	11
6	ARTENSCHUTZ	12
6.1	Rechtlicher Rahmen	12
6.2	Relevante Artengruppen	13
6.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen und Maßnahmen	13
7	FAZIT	16
8	QUELLENVERZEICHNIS	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine und Wetterverhältnisse der Brutvogelerfassung.	3
Tabelle 2: Bewertungsrahmen für Vogelartenvorkommen im Untersuchungsgebiet (erstellt nach Brinkmann 1998)	3
Tabelle 3: Nachgewiesenes Artenspektrum der Vögel im Untersuchungsgebiet.	6
Tabelle 4: Protokoll der gefundenen pot. Habitatbäume. WQ = Winterquartier, WS = pot. Wochenstube, T = Tages-/Balzquartier.	8
Tabelle 5: Potenziell im Bereich der Vorhabenfläche vorkommende Fledermausarten.	9
Tabelle 6: Bewertung der Biotoptypen nach DRACHENFELS (2012/2019).	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Westrand der B-Planfläche	1
Abbildung 2: B-Planfläche am Nordrand.....	1
Abbildung 3: Überblick des Untersuchungsgebietes (innerhalb der gestrichelten Linie).....	2
Abbildung 4: Beispiel Baumhöhle	9
Abbildung 5: Beispiel Rindenschuppen	9
Abbildung 6: Beispiel Astabbruch	9

Anlage

Plan 1: Biotoptypen und Brutvögel

1 Veranlassung

Die Firma BLG Project GmbH plant in der Gemeinde Seesen einen ca. 24 ha großen Solarpark auf einer durch den Bebauungsplan SE 80 „Ritterheide“ der Stadt Seesen für diese Nutzung vorgesehenen Fläche. Die Anlagen werden in Fundamenten starr errichtet und aufgeständert installiert. Die Fläche wird durch einen Zaun (Höhe min. 2 m) eingefriedet und soll zukünftig durch eine Beweidung oder Mahd gepflegt werden.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurden im Jahr 2020 verschiedene Kartierungen durch die Planungsgemeinschaft LaReG durchgeführt. Es wurden der Brutvogelbestand, potentielle Habitatbäume sowie die vorzufindenden Biotoptypen auf der Untersuchungsfläche erfasst. Da eventuell auch die angrenzenden Gehölze aufgrund von Schattenwurf zurückgeschnitten bzw. gefällt werden müssen, wurden diese ebenfalls untersucht.

Die Kartierungen erfolgten in den Monaten März bis Juni 2022, im September 2022 erfolgte eine Überprüfung der randlich bestehenden Biotope. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Untersuchungsgebiet

Die Vorhabenfläche befindet sich in der Gemeinde Seesen in der Feldflur nördlich der B 243. Die B-Planfläche wird ist von allen Seiten von Gehölzen und Waldflächen umgeben. Die geplante B-Planfläche des Solarparks grenzt im Norden an die Straße zwischen Engelage und der K61 „An der Straßenmeisterei“. Nördlich erstreckt sich ein weiterer Solarpark und ein Gewerbegebiet. Den Ostrand der B-Planfläche bildet der Straßenrandbereich der K61. Das B-Plangebiet ist vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (s. Abbildung 1, 2 u. 3).



Abbildung 1: Westrand der B-Planfläche



Abbildung 2: B-Planfläche am Nordrand

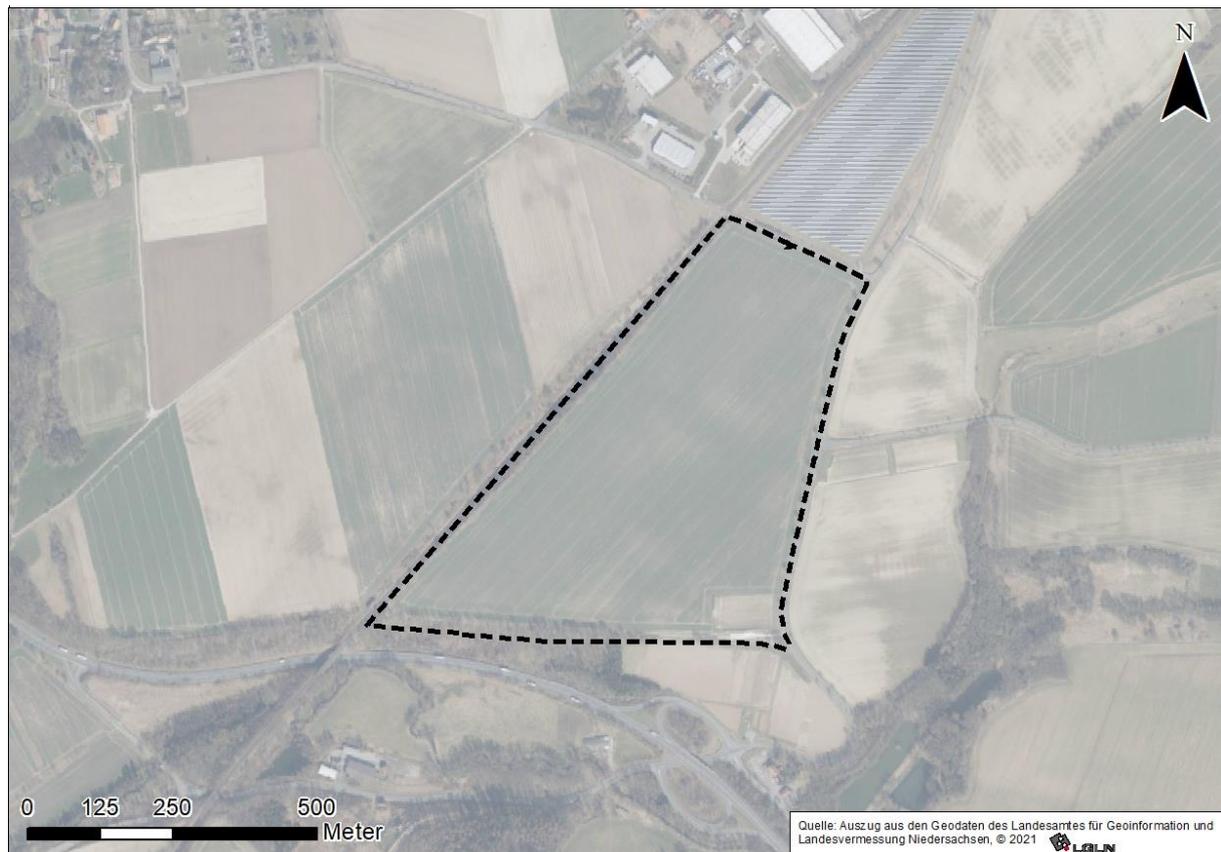


Abbildung 3: Überblick zum B-Plangebiet (innerhalb der gestrichelten Linie) nördlich der B243.

3 Methode

3.1 Biototypen und naturschutzfachlich relevante Pflanzenarten

Eine Erhebung der aktuell vorhandenen Biototypen im Vorhabengebiet erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biototypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020/2021) am 17. Juni 2020 mit einer Aktualisierung am 20.09.2022 (Gehölzsaum). Die Ergebnisse der Kartierung und die Biotopbewertung sind in Tabelle 5 dargestellt. Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten folgt METZING ET AL. (2018).

3.2 Avifauna

Die Brutvogelkartierung erfolgte an fünf Terminen von Ende März bis Ende Juni 2020 (Tabelle 1) nach der Standardmethode für Revierkartierungen nach SÜDBECK ET AL. (2005). Es wurden alle vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zum Verhalten (Gesang, fütternde Altvögel, Nahrungssuche usw.) aufgenommen. Die Geländebegehungen fanden zu verschiedenen Tageszeiten statt, um die unterschiedlichen Aktivitätszeiten aller Brutvögel zu erfassen.

Tabelle 1: Begehungstermine und Wetterverhältnisse der Brutvogelerfassung.

Datum	Wetterverhältnisse
24.03.2020	Frischer Wind, 7 °C
12.04.2020	Frischer Wind, 15 °C
14.05.2020	Mäßiger Wind, 10°C
04.06.2020	Frischer Wind, 15°C
30.06.2020	Frischer Wind, 18°C

Im Rahmen der Auswertung wird der Status der jeweiligen Art im Gebiet ermittelt. Eine Brutzeitfeststellung (BZ) liegt vor, wenn eine Art einmalig mit revieranzeigendem Verhalten im Gebiet während der Brutzeit nachgewiesen wurde. Ein Brutverdacht (BV) besteht, wenn eine Art zweimalig mit revieranzeigendem Verhalten oder einmalig ein Paar erfasst wurde. Der Brutnachweis (BN) liegt vor, wenn besetzte Nester, bettelnde Jungvögel oder fütternde bzw. Junge führende Altvögel beobachtet wurden. Weitere Feststellungen von Vögeln ohne revieranzeigendes Verhalten sind als Nahrungsgäste (NG) vermerkt worden, sofern es sich um wahrscheinliche Brutvögel in der Umgebung des Untersuchungsgebietes handelt. Im Falle eines Brutnachweises oder Brutverdachts ist von einem besetzten Revier ausgegangen worden (= Brutvogel) (SÜDBECK et al. 2005). Zugvögel ohne revieranzeigendes Verhalten, die wahrscheinlich nicht in der Umgebung des Untersuchungsgebietes brüten, werden als Rastvögel (RV) eingestuft.

Die Bewertung des Untersuchungsgebietes erfolgt anhand eines modifizierten Bewertungsrahmens nach BRINKMANN (1998) (Tabelle 2).

Tabelle 2: Bewertungsrahmen für Vogelartenvorkommen im Untersuchungsgebiet (erstellt nach Brinkmann 1998).

Wertstufe	Definition der Kriterien
I sehr hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen einer vom Aussterben bedrohten Vogelart oder • Brutvorkommen mindestens zwei stark gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen oder • Brutvorkommen mehrerer (mind. drei) gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen oder • Brutvorkommen einer stark gefährdeten Vogelart der V-RL Anhang I.
II hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Brutvorkommen einer stark gefährdeten Vogelart oder • Brutvorkommen mehrerer (mind. zwei) gefährdeter Vogelarten mit hohen Individuenzahlen oder • Brutvorkommen einer gefährdeten Vogelart der V-RL Anhang I.
III mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen einer gefährdeten Vogelart oder • allgemein hohe Artenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert.
IV geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Vogelarten fehlen und • bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte unterdurchschnittliche Artenzahlen.

Wertstufe	Definition der Kriterien
V sehr geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none">Nur Brutvorkommen weniger Individuen nicht gefährdeter und weit verbreiteter Vogelarten (anspruchsvolle Arten kommen nicht vor).

3.3 Habitatbäume

Die randlichen Gehölzstrukturen (

Fledermäuse nutzen Quartiere unterschiedlicher Typen, die sie zum Teil in Baumhöhlen oder Spalten finden: Winterquartiere, Wochenstuben, Männchen- und Zwischenquartiere, Balzquartiere und Tagesverstecke. Bäume, die potentielle Quartierstrukturen besitzen werden als Habitatbäume oder Höhlenbäume bezeichnet. Ein Verlust von Quartieren kann einen relevanten Einfluss auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausüben. Bei der Differenzierung der Quartierfunktionen in den randlichen Gehölzen wurde wie folgt vorgegangen:

- Eignung als Wochenstube: Gehölze mit Stammdurchmesser > 30 cm
- Eignung als Winterquartier: Gehölze mit Stammdurchmesser > 50 cm.

Auch Balzquartiere und Tagesverstecke sind wie Wochenstuben und Winterquartiere grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG einzustufen. Ob in Falle der Entfernung dieser Habitatbäume mit Tagesversteckmöglichkeiten ein Ausgleich stattfinden muss oder davon ausgegangen werden kann, dass ausreichend vergleichbare Strukturen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind und damit die ökologische Funktionalität im Naturhaushalt erhalten bleibt, ist abschließend durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu entscheiden. In den Ergebnissen der Habitatbaumkartierung sind daher auch solche Habitatbäume, die potentiell als Tages- bzw. Balzquartier geeignet sind, aufgelistet. Baumhöhlen sind darüber hinaus regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbrütenden Vogelarten.

Zur Ermittlung der Eignung von Bäumen im Untersuchungsgebiet als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wurden die Bäume am 24.03.2020 auf ihr Potential für höhlenbrütende Vogelarten und baumbewohnende Fledermausarten hin untersucht. Die Bäume, die Astlöcher, Stammspalten und –risse, abstehende Rindenschuppen oder hohle Äste und Stämme aufwiesen, wurden mittels GPS-Gerät verortet und Daten zum Baum (Baumart, Brusthöhen-durchmesser BHD, Ausprägung der Struktur, etc.) aufgenommen.

4 Ergebnisse der Kartierungen

4.1 Biotoptypen

Die B-Planfläche befindet sich auf einem Lehacker (AL) auf dem 2022 Winterweizen angebaut wurde. Das Flurstück grenzt im Westen an die Bahnstrecke 1940 Börßum - Kreiensen. Zwischen den Gleisen (OVE) und der Ackerfläche erstrecken sich eine Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) sowie Sonstige standortgerechte Gehölzbestände (HPS). Diese bestehen aus Gebüsch (Weißdorn, Weide, Feldahorn, Hartriegel, Hundsrose, Holunder u.a.) und vereinzelt Bäumen (zumeist schwaches Baumholz < 50 cm. Vereinzelt handelt es sich auch um starkes Baumholz <80 cm aus Stieleiche, Obstbäumen sowie Birke und Bergahorn. Dazwischen entwickeln sich lokal Naturnahe Sukzessionsgebüsche (BRS) aus Birke, Espe.

Im Norden wird die Fläche durch die Straße „An der Straßenmeisterei“ begrenzt. Auch hier erstreckt sich auf dem Bankett und der Böschung ein Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) vornehmlich aus Gebüsch (Hartriegel, Weißdorn u.a.) mit vereinzelt Obstbäumen. Am Fuß der Böschung bis zur K61 verläuft ein Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ), an den eine Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) angrenzt.

Entlang der K61 erstreckt sich eine Baumreihe aus Bergahorn (schwaches bis mittleres Baumholz) sowie vereinzelte Ebereschen und Birken. Die Böschung besteht wiederum aus einer Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM).

Am Südrand der Ackerfläche verläuft ein landwirtschaftlicher Weg (OVW), der vor den Bahngleisen in einer Wendeschleife endet. Im Bereich des K61 befindet sich ein Landwirtschaftlicher Lagerplatz (EL). Randlich erstreckt sich auch hier eine Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) sowie eine langgestreckte Artenarme Brennesselflur (UHB). Südlich grenzt ein Waldbestand an, in dem Bergahorn und Esche dominieren (Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte - WGM). Der Bodentyp ist hier eine flache Parabraun-erde. Am Wegrand stehen noch vereinzelt Althölzer (mittleres bis starkes Baumholz < 80 cm) aus Eschen, Linden, Ahorn und Rotbuche sowie in Richtung K61 streckenweise Sonstige standortgerechte Gehölzbestände (HPS) und Sukzessionsgebüsche (BRS).

4.2 Avifauna

Die 2020 nachgewiesenen Vogelarten sind im Plan 2 dargestellt. Im Zuge der Kartierungen wurden 25 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt (s. Tabelle 3). Von den nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet

- sind drei Arten (Brutvögel: Feldlerche, Grauschnäpper; Nahrungsgast: Rotmilan) in Niedersachsen und/oder deutschlandweit bestandsgefährdet,

- stehen vier Arten (Brutvögel: Gartengrasmücke, Goldammer, Stieglitz; Nahrungsgast: Turmfalke) auf der Vorwarnliste,
- sind drei Arten (Nahrungsgäste: Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke) streng geschützt.

Bei den restlichen Vogelarten handelt es sich hauptsächlich um in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete Brutvogelarten mit Bindung an ältere Baumbestände (z.B. Kohlmeise, Blaumeise) oder mit Bindung an Gebüsch und sonstige Gehölze (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp).

In den Randbereichen des B-Plangebietes konnten Reviere mit Brutverdacht im Gehölzsaum an der Bahnstrecke für 10 Arten (Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Zaunkönig, Gauschnäpper, Rotkehlchen, Buchfink, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Singdrossel), 12 Arten (Buntspecht, Amsel, Buchfink, Blaumeise, Mönchs-, Dorn-, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen und Zilpzalp) im Randbereich des südlichen Waldbestandes festgestellt werden. Einzige Brutvogelart auf der Ackerfläche ist die Feldlerche mit zwei Revieren.

Die Greifvogelarten Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke sowie Rabenkrähe und Ringeltaube konnten lediglich auf Nahrungssuche im Bereich der Ackerfläche beobachtet werden.

Tabelle 3: Nachgewiesenes Artenspektrum der Vögel im Untersuchungsgebiet.

Art	Schutz			Gefährdung			Gehölzsaum		Status
	V-RL Anh. I	BNatS chG	EG VO A	RL D	RL Nds	RL Nds H	I	II	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		§		*	*	*		x	(BV)
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)		§		*	*	*		x	(BV)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		§		*	*	*	x	x	(BV)
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		§		*	*	*	x		NG
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		§		*	*	*	x	x	(BV)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		§		3	3	3			(BV)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)		§		*	*	*		x	BZ
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		§		*	V	V	x	x	(BV)
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		§		V	3	3	x		(BV)

Art	Schutz			Gefährdung			Gehölzsaum		Status
	V-RL Anh. I	BNatSchG	EG VO A	RL D	RL Nds	RL Nds H	I	II	
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		§		V	V	V	x	x	(BV)
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)		§		*	*	*			NG
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		§		*	*	*	x	x	(BV)
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		§		*	*	*	x	x	(BV)
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		§§	x	*	*	*			NG
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		§		*	*	*	x	x	(BV)
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)		§		*	*	*		x	NG
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		§		*	*	*	x		NG
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		§		*	*	*	x	x	(BV)
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x	§§	x	V	2	2			NG
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)		§		*	*	*	x		(BV)
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)		§		*	V	V	x		BZ
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		§		*	*	*		x	(BV)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		§§	x	*	V	V			NG
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		§		*	*	*	x		(BV)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		§		*	*	*	x	x	(BV)
Erläuterungen zur Tabelle									
<u>Schutz</u>									
V-RL Anh. I (EU-Vogelschutzrichtlinie): Art. 1: genereller Schutz aller europäischer wildlebender Vogelarten; Art. 4, Abs. 1 (I): Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang I-Arten);									
BNatSchG: §: besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG									
EG-VO A (EG-Verordnung): Streng geschützte Arten n. Anhang A d. EG-VO 338/97									
<u>Gefährdung</u>									
* Grüneberg et al. (2021); ** Krüger & Sandkühler (2022);; RL-Kategorien: 0: ausgestorben, erloschen, verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet									
*** Status auf Vorhabenfläche (angrenzend)									
<u>Status</u>									
BN: Brutnachweis, BV: Brutvogel; BZ: Brutzeitfeststellung; NG: Nahrungsgast; RV: Rastvogel									
Fett: Bestandsgefährdete Arten									

4.3 Fledermäuse und Habitatbäume

Entlang der Bahnlinie befinden sich einige Althölzer (Obstbäume, Stiel-Eichen) mit Ausprägungen wie Baumhöhlen und Spalten, deren Nutzung als Fledermausquartier nicht ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt wurden 11 potentielle Habitatbäume in dem westlichen Gehölzsaum festgestellt (s. Tabelle 4). Davon besitzen sechs Bäume kleinere Quartiertypen, die sich als Tages- oder Balzquartiere eignen. Fünf Bäume mit einem BHD > 30 bzw. 50 cm besitzen ausgeprägte Höhlen und/oder Spalten und wurden somit mit Potential als Wochenstube oder Winterquartier eingeschätzt.

Tabelle 4: Protokoll der gefundenen pot. Habitatbäume. WQ = Winterquartier, WS = pot. Wochenstube, T = Tages-/Balzquartier.

Nr.	Baumart	BHD [cm]	Hohlraumausprägung	Quartierart		
				WQ	WS	T
1	Obstbaum	40	Baumhöhle		X	
2	Obstbaum	30	2 x Baumhöhle		X	
3	Obstbaum	70	Baumhöhle	X		
4	Obstbaum	60	Baumhöhle	X		
5	Obstbaum	40	Baumhöhle, Astabbruch		X	
6	Obstbaum	50	Baumhöhle, Astabbruch			X
7	Stiel-Eiche	60	Astabbruch, Rindenschuppen			X
8	Obstbaum	30	Rindenschuppen			X
9	Stiel-Eiche	70	Astabbruch			X
10	Stiel-Eiche	70	Astabbruch			X
11	Stiel-Eiche	90	Astabbruch			X

Zur Verortung der erfassten Habitatbäume siehe Plan 1.



Abbildung 4: Beispiel Baumhöhle



Abbildung 5: Beispiel Rindenschuppen



Abbildung 6: Beispiel Astabbruch

Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass verschiedene Fledermausarten die Vorhabenfläche als Jagdgebiet nutzen. Dies kann potenziell die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) betreffen (Tabelle 5).

Tabelle 5: Potenziell im Bereich der Vorhabenfläche vorkommende Fledermausarten.

Art	Schutz- & Gefährdungsstatus			
	FFH	BNatSchG	RL Nds*	RL D**
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	IV	§§	2	V
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	IV	§§	2	V
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	§§	2	*
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	§§	3	*
FFH-Richtlinie: Anhang IV BNatSchG: §§ – streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG § – besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG Gefährdung: RL Nds (HECKENROTH 1993) und RL D (THEUNERT 2015a) V – Vorwarnliste; 1 – Vom Aussterben bedroht; 2 – Stark gefährdet; 3 – Gefährdet; * – Ungefährdet;				

4.4 Weitere streng geschützte Arten

Aufgrund der intensiven Nutzung der Ackerfläche sowie der Ausprägung der Randstreifen mit Gras- und Staudenfluren und überwiegend jüngeren Gehölzen ist ein Vorkommen von weiteren streng geschützten Arten aus den Gruppen der Amphibien, Reptilien oder xylobionte Käfer nicht zu erwarten.

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (NLWKN 2011, 2017).

5 Bewertung

5.1 Biotoptypen

Es ergeben sich für die erfassten Biotoptypen folgende Bewertungen:

Der Waldbestand südlich des B-Plangebietes ist aktuell als Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte (WGM) mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung (IV) anzusprechen.

Im Randbereich der Ackerfläche erstrecken sich Sonstige standortgerechte Gehölzbestände (HPS), sowie Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) als Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung (III).

Zu den Biotoptypen von allgemeiner bis geringer Bedeutung (II) zählen der vegetationsarme Graben (FGZ) im Straßenseitenraum sowie die Sukzessionsgebüsche (BRS) entlang der Bahngleise und südlich des B-Plangebietes ebenso wie die wegebegleitenden Artenarmen Brennesselfluren (UHB).

Der Lehmacker (AL) ist ein Biototyp von **geringer Bedeutung (I)**.

Keines der erfassten Biotope unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 24 NAGBNatSchG. Es wurden keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten nach GARVE (2004) bzw. METZING et al. (2018) festgestellt.

Tabelle 6: Bewertung der Biotoptypen nach DRACHENFELS (2012/2019).

Code	Biototyp	gesetzl. Schutz	RE	We*	FFH-LRT
Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände					
(WGM)	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte	-	***/**	IV	-
(BRS)	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	-	*	II	-
(HPS)	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	-	*	III/II	-
(HBA)	Allee/ Baumreihe	-	**/*	E	-
BINNENGEWÄSSER					
(FGZ)	Sonstiger vegetationsarmer Graben	-	(*)	II	-
TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN					
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	(*)	III	-
UHB	Artenarme Brennesselflur	-	(*)	II	-
ACKER – UND GARTENBAU-BIOTOPE					
AL	Lehmacker	-	*	I	-
(EL)	Landwirtschaftliche Lagerfläche	-	*	I	-

Code	Biotoptyp	gesetzl. Schutz	RE	We*	FFH-LRT
GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN					
(OVS)	Straße	-	.	I	-
(OVW)	Befestigter Weg	-	.	I	-
<p>Gesetzlicher Schutz: § nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen</p> <p>Regenerationsfähigkeit: * = bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren) () = meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert) / = untere oder obere Kategorie, abhängig von der jeweiligen Ausprägung (insbesondere Alter der Gehölze) - = keine Angabe (insbesondere Biotoptypen der Wertstufen I und II)</p> <p>Wertstufen: V von besonderer Bedeutung IV von besonderer bis allgemeiner Bedeutung III von allgemeiner Bedeutung II von allgemeiner bis geringer Bedeutung I von geringer Bedeutung E Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen) * einige Biotope können, je nach Ausprägung oder im Zusammenhang mit anderen Biotoptypen, auch auf- oder abgestuft werden</p> <p>() Lage außerhalb des B-Plangebietes</p>					

5.2 Avifauna

Das Untersuchungsgebiet wird nach BRINKMANN (1998) mit einer mittleren Bedeutung (II) für die Avifauna eingestuft, da im B-Plangebiet die gefährdete Feldlerche als Brutvogel mit Brutverdacht festgestellt werden konnte. Der Gehölzsaum im Westen und der Waldbestand im Süden weisen jeweils hohe Arten- und Individuenzahlen an Brutvögeln auf (gefährdet Grauschnäpper) und sind daher von allgemeiner bis besonderer Bedeutung.

5.3 Fledermäuse und Habitatbäume

Der westliche Gehölzsaum weist eine hohe Dichte an potentiellen Habitatbäume mit Baumhöhlen auf und ist somit auch für Fledermäuse als pot. Quartierstandort von hoher Bedeutung. Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich keine Habitatbäume.

Die Gehölzsäume im Westen und der Waldrand im Süden haben eine potentielle Funktion als Leitlinie für Transferflüge. Es ist davon auszugehen, dass diese Gehölzstrukturen auch eine Bedeutung als Jagdhabitat von Fledermäusen haben.

6 Artenschutz

6.1 Rechtlicher Rahmen

Im Zusammenhang mit dem im aktuellen Bundesnaturschutzgesetz verankerten Artenschutzrecht gelten für besonders und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten Zugriffsverbote. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt § 44 (5) BNatSchG. Demnach beschränkt sich die artenschutzfachliche Prüfung bei zulässigen Eingriffen auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 aufgeführt sind. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 BNatSchG z.Zt. noch nicht vorliegt, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung nur auf Anhang-IV-Arten sowie europäische Vogelarten. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens ist für diese Arten eine Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG (Zugriffsverbote) erfüllt sind, erforderlich. Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen – nur national – besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten sind nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

Verbotstatbestände (nach § 44, Abs. 1 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Legalausnahme, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (nach § 44, Abs. 5 BNatSchG)

Nach § 44 (5) BNatSchG liegt in Bezug auf im Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind für nach § 15

BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, *ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

In die artenschutzrechtliche Prüfung wird auch die Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Minderungs- sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (§ 44 (5) BNatSchG) einbezogen, die ggfs. den Eintritt genannter Verbotstatbestände verhindern.

6.2 Relevante Artengruppen

Alle Europäischen Vogelarten sind gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt und nach Art. § 7 Abs. 2, Satz 13 BNatSchG mindestens „besonders geschützt“. Unter anderem das Zerstören von Nestern und ihren Entwicklungsformen gehört zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Alle Fledermäuse gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und sind damit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG streng geschützt.

Weitere streng geschützte Arten/Artengruppen sind im Bereich der B-Planfläche nicht zu erwarten.

6.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Fledermäuse

Baubedingte Wirkungen

Die Errichtung des Solarparks erfolgt tagsüber. Eine Beleuchtung der Baustelle ist nicht vorgesehen. Gehölzfällungen zur Errichtung des Solarparks sind nicht geplant.

Da die Bauarbeiten tagsüber ausgeführt werden, ist von keiner Störung der Fledermäuse in ihren Jagdgebieten oder von Flugrouten auszugehen. Baubedingt ist der Eintritt der Zugriffsverbote nach §44 (2, 3) BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

Der Solarpark wird auf einer intensiv genutzten Ackerfläche errichtet. Die Fläche wird von Fledermäusen auf Transferflügen zwischen Quartierstandorten und Jagdgebieten überflogen. Die Bedeutung der Ackerfläche selbst als Jagdgebiet ist gering.

Ein evtl. Verlust der Fläche als Jagdrevier lässt keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten, da für die auftretenden Fledermäuse ausreichend vergleichbar geeignete Habitatstrukturen

(v.a. Gleisanlagen mit breiten Gehölzsäumen, Waldränder) im nahen Umfeld des B-Plangebietes vorhanden sind.

Die Leitlinienfunktion der in den Randbereichen befindlichen Gehölzsäume (v.a. entlang der Bahnstrecke) bleibt erhalten. Relevante Störungen im Sinne von § 44 (2) BNatSchG treten nicht auf.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten

Avifauna

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen werden durch die Errichtung des Solarparks verursacht und sind somit überwiegend auf die Dauer der Bauphase beschränkt. Durch die Überbauung der Ackerfläche mit Solarpanelen können Lebensräume von Offenlandarten (Feldlerche) verloren gehen. Des Weiteren kann es dadurch zu Tötungen und Verletzungen von Tieren und/oder ihren Entwicklungsformen kommen.

Die Arbeiten sind zudem mit zeitlich begrenzten Störungen und Beunruhigungseffekten auf die Tiere durch Lärm und Baustellenverkehr verbunden. Die Störwirkungen können dazu führen, dass das Gebiet von Brutvögeln verlassen bzw. dass die Brut abgebrochen wird.

Die Bauarbeiten zur Errichtung des Solarparks müssen zwischen dem 01.08. und 28./29.02. erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.07.) zu umgehen (Bauzeitenregelung). Dadurch wird verhindert, dass Gelege bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche) zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden. Gehölze sind zum Schutz höhlenbrütender Vögel im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02 zurückzuschneiden/fällen (§ 39 (5) Nr.2 BNatSchG). Die Zugriffsverbote nach § 44 (1, 3) BNatSchG werden hierdurch vermieden.

Ist diese Bauzeitenregelung nicht einzuhalten, muss die Errichtung des Solarparks vor dem 28./29.02 beginnen und während der Brutzeit kontinuierlich durchgeführt werden, um das Ansiedeln von Bodenbrütern zu verhindern. Beginnen die Baumaßnahmen während der Brutzeit oder werden in dieser Zeit wieder aufgenommen, sind zuvor Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen. In diesem Fall ist die Fläche direkt vor Baubeginn zudem durch eine fachkundige Person auf Bodenbrüter zu kontrollieren.

Anlagebedingte Wirkungen

Die Ackerfläche ist Lebensraum von zwei Brutpaaren der gefährdeten Feldlerche, die bei einer zukünftigen Nutzung des B-Plangebietes als Solarpark in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden.

Durch die Überbauung der Fläche ist insbesondere die Feldlerche als Bodenbrüter betroffen. Die Art kann zwar potentiell bei entsprechendem Reihenabstand randlich zwischen den Modulen brüten, es sind jedoch angrenzend ausreichende offene Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu Gehölzbeständen (50-100 m) für die Revierbildung notwendig. Bei einem geringen Abstand der Module und zu geringem Abstand verbleibender Freiflächen zu Waldrändern bzw. Baumreihen (hier K61) kann eine Brut der Feldlerche ausgeschlossen werden (PESCHEL et al. 2019). Es entsteht ein Konflikt nach § 44 (2) BNatSchG. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zu vermeiden, sind CEF-Maßnahmen durch Schaffung neuer Bruthabitate bzw. die Aufwertung bestehender Bruthabitate der Feldlerche erforderlich.

Im Bereich des B-Plangebietes wurden 2020 zwei Feldlerchenreviere festgestellt. Aufgrund der Habitatansprüche der Art und der nahezu vollständigen Flächeninanspruchnahme des nördlich gelegenen Reviers durch den geplanten Solarpark ist hier von einem vollständigen Lebensraumverlust auszugehen.

Bezogen auf das südlich gelegene Revier werden von dem geplanten Solarpark im Südwestteil der Ackerfläche zwar Offenlandbereiche in Anspruch genommen, im verbleibenden südöstlich gelegenen Teilbereich der Ackerfläche mit einem extensiv als Grünland genutzten Randstreifen des Solarparks verbleiben für ein Feldlerchenrevier ausreichende, weiterhin in Ackernutzung verbleibende Flächen (Gesamtfläche mind. 3,8 ha). Dies ist der Bereich, der die Abstandskriterien (>100 m) zu den südlich gelegenen Waldflächen (geschlossener Gehölzrand) erfüllt. Die Größe der für Offenlandbrüter als Nahrungsflächen nutzbaren, verbleibenden ackerbaulich genutzten Freifläche liegt bei mind. 5,5 ha.

Laut gängiger Literatur haben Feldlerchenreviere (verteidigter Brutplatz plus Nahrungsraum) eine Größe zwischen 0,8 ha bei optimaler Gestaltung und 4 ha als durchschnittliche Reviergröße bei konventioneller Bewirtschaftung ohne besondere Artenschutzmaßnahmen (LANDKREIS HEIDEKREIS 2021).

Für die gefährdete Feldlerche wird daher durch den Verlust eines Reviers die Aufwertung von externen Offenlandlebensräumen notwendig (Schaffung von Sukzessionsflächen/Extensivgrünland), um für die aufgrund der zu errichtenden Modulfläche des Solarparks auftretenden Verdrängungseffekte einen Ausgleich zu schaffen.

Für den Verlust des Teillebensraumes der Feldlerche ist die dauerhafte Anlage eines Brachestreifens/streifenförmiges Extensivgrünland (Flächengröße 2.000 m², Breite ca. 10 m) zur Aufwertung des Bruthabitates erforderlich. Die Ausgleichsfläche sollte randlich angrenzend an die offene Agrarlandschaft angelegt werden und einen Abstand von möglichst 100 Meter zu Vertikalstrukturen wie Siedlungen und geschlossene Gehölzränder aufweisen und feldlerchenfreundlich bewirtschaftet werden.

Alternativ ist für Feldvögel wie die Feldlerche die Anlage extensiv bewirtschafteter „Fenster“ in Ackerbereichen möglich. Die Feldlerchenfenster sollten mindestens 3 m breit sein und als ideale Flächengröße 16-24 m² aufweisen. Um die Funktionsfähigkeit zu sichern, müssen Fensterflächen innerhalb der Ackerschläge etwa 100 m entfernt von Wäldern, Siedlung, Straßen, Masten und häufig frequentierten Feldwegen liegen.

Für die Nahrungsgäste der bestehenden B-Planfläche wie Rotmilan und Mäusebussard sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da für diese Arten ausreichend vergleichbar geeignete Habitatstrukturen (v.a. Ackerflächen) im engen räumlichen Zusammenhang vorhanden sind.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

Wirkung auf weitere Arten

Mit der Umgestaltung der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer extensiven Grünlandfläche unter den Modulen und in den Randbereichen des Solarparks kann die Artendiversität und somit das Nahrungsangebot deutlich erhöht werden (PESCHEL et al. 2019).

7 Fazit

Die BLG Project GmbH plant die Errichtung eines Solarparks auf einer Ackerfläche im Süden der Stadt Seesen. Zur Vorbereitung der erforderlichen B-Planänderung wurden Kartierungen von Biotoptypen, Brutvögeln und Höhlenbäumen durchgeführt.

Durch das Vorhaben ist die gefährdete Feldlerche als Bodenbrüter des Offenlandes betroffen aufgrund von Lebensraumverlusten. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ist eine zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten einzuhalten. Darüber hinaus ist die dauerhafte Anlage von einem Blühstreifen/Ackerrandstreifen/von Extensivgrünland innerhalb der Agrarflächen im weiteren räumlichen Zusammenhang als Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Vorhabenbedingte, artenschutzrechtliche Konflikte mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG sind bei Durchführung der entsprechenden Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

8 Quellenverzeichnis

- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/98, NLÖ. 18 (4): 57–128.
- DRACHENFELS, O. V. (2012/2019): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste) (Korrigierte Fassung 20. September 2018). Hannover.
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). In: Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen Heft A/4. 1-336. Hannover.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ). Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 24 (1), S. 1 – 76, Hildesheim.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Juni 2021. Ber. Vogelschutz 57. 2020.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.
- LANDKREIS HEIDEKREIS (2021): Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Heidekreis. Kompensationsanforderungen für den Verlust von Feldlerchenbruthabitaten/-revieren. 8 S. Bad Fallingbostel.
- LBEG (2022): Bodenkarten Niedersachsen (online unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> abgerufen September 2022)
- METZING, D., GARVE, E. & MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen Pflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. Erschienen in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7), S. 13-358, Bonn – Bad Godesberg.

MU-KARTENSERVEN (2020): Umweltkarten Niedersachsen (online unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> / abgerufen September 2020)

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.

NLWKN (2017): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016 S. 174-203.

PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M. & HAUKE, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (Hrsg.), Berlin.

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S. Radolfzell.

Gesetze und Richtlinien

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

[BNATSCHG] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

[NAGBNatSchG] Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010*. Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)

[FFH-RICHTLINIE] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 193).

[VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021 LGLN

Biotoptypen

(nach v. Drachenfels März 2021)

- Wälder**
 - WGM Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte
- Gebüsch- und Gehölzbestände**
 - BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
 - HBA Alle/Baumreihe
 - HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- Binnengewässer**
 - FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben (nur als 2. Hauptcode)
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren**
 - UHF Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
 - UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - UHB Artenarme Brennesselflur
- Acker- und Gartenbaubiotop**
 - AL Basenarmer Lehacker
 - EL Landwirtschaftliche Lagerfläche
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**
 - OVW Weg

Dominante Baum- und Straucharten

- Ah Ahorn
- Bi Birke
- Eb Eberesche

Brutvögel

Status

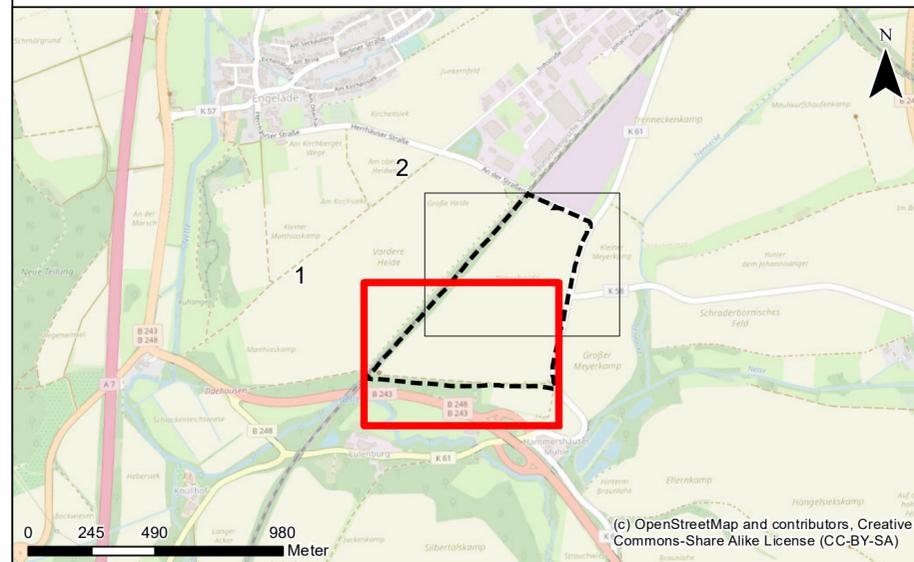
- Brutverdacht
 - ⬠ Brutzeitfeststellung
 - ▲ Nahrungsgast
- | | |
|--------------------|--------------------|
| A Amsel | Mb Mäusebussard |
| B Buchfink | Mg Mönchsgrasmücke |
| Bm Blaumeise | R Rotkehlchen |
| Bs Buntspecht | Rk Rabenkrähe |
| Dg Dorngrasmücke | Rm Rotmilan |
| F Fitis | Rt Ringeltaube |
| Fl Feldlerche | Sd Singdrossel |
| G Goldammer | Sti Stieglitz |
| Gg Gartengrasmücke | Su Sumpfrohrsänger |
| Gs Grauschnäpper | Tf Turmfalke |
| He Heckenbraunelle | Z Zaunkönig |
| Hr Hausrotschwanz | Zi Zilpzalp |
| K Kohlmeise | |

Kürzel Brutvogelarten im Waldbereich

Nr Habitatbaum mit Nummer

Sonstiges

⬠ Untersuchungsgebiet



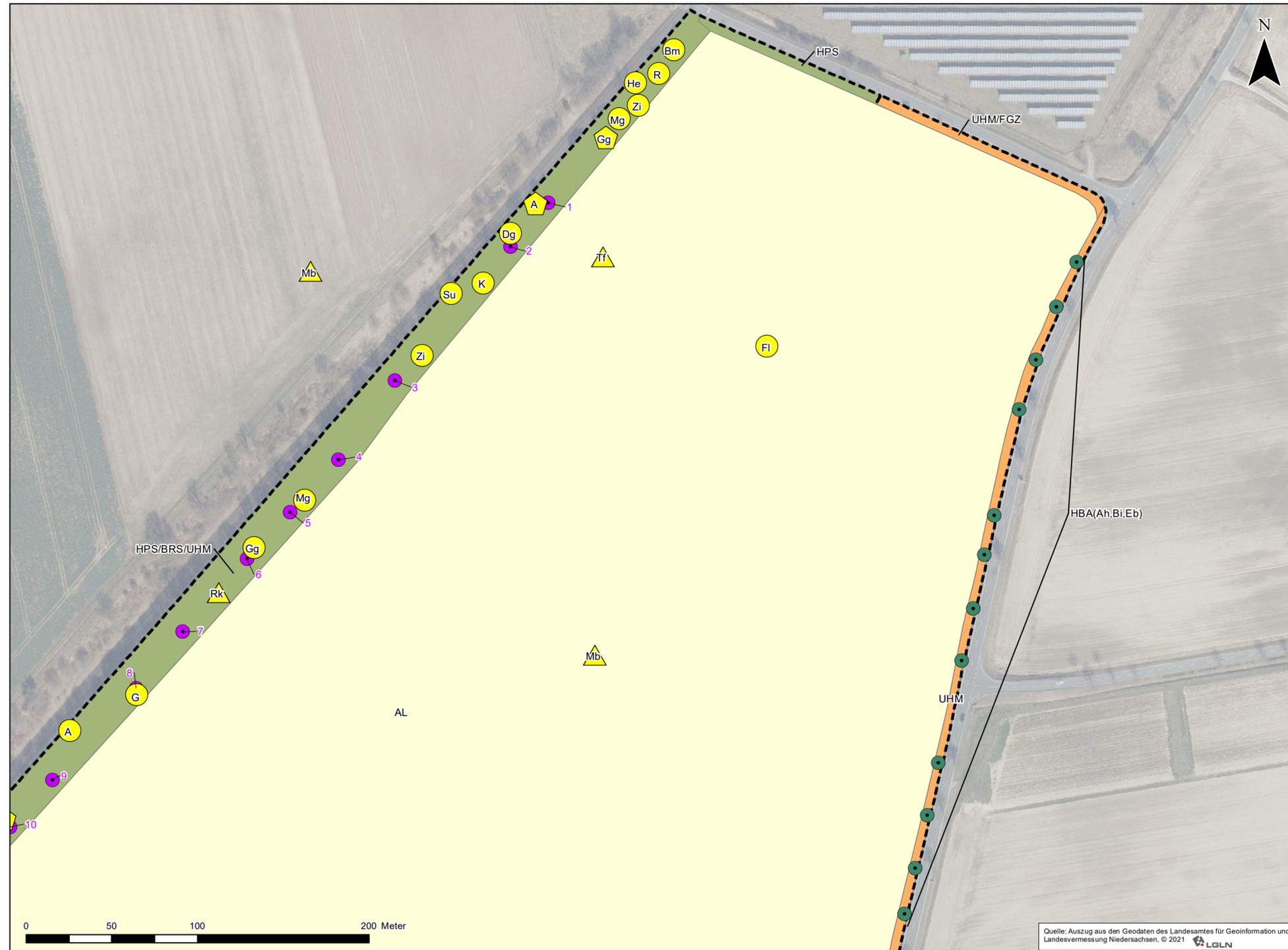
Auftraggeber:
BLG Project GmbH
Brückenstraße 15a
34466 Wolfhagen-Istha



Projekt:
Bauvorhaben Solarpark Seesen

Planinhalt:
Biotoptypen- und Brutvogelplan

Planverfasser: Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung Dipl.-Ing. Ruth Peschk-Hawtree Landschaftsarchitektin Helmstedter Straße 55A Telefon 0531-707156-00 Internet www.lareg.de	Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt Dipl. Biologe 38126 Braunschweig Telefax 0531-707156-15 E-Mail info@lareg.de	Datum:	Name:
		Bearbeitet:	AS
		Gezeichnet:	LD
		Geprüft:	GR
Proj.-Nr.: 1654		Maßstab: 1:2.000	Blattgröße: 29,70 cm x 78,00 cm



Biotoptypen

(nach v. Drachenfels März 2021)

- Wälder**
 - WGM Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte
- Gebüsch und Gehölzbestände**
 - BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
 - HBA Alle/Baumreihe
 - HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
- Binnengewässer**
 - FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben (nur als 2. Hauptcode)
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren**
 - UHF Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
 - UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - UHB Artenarme Brennesselflur
- Acker- und Gartenbaubiotop**
 - AL Basenarmer Lehacker
 - EL Landwirtschaftliche Lagerfläche
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**
 - OVW Weg

Dominante Baum- und Straucharten

- Ah Ahorn
- Bi Birke
- Eb Eberesche

Brutvögel

Status

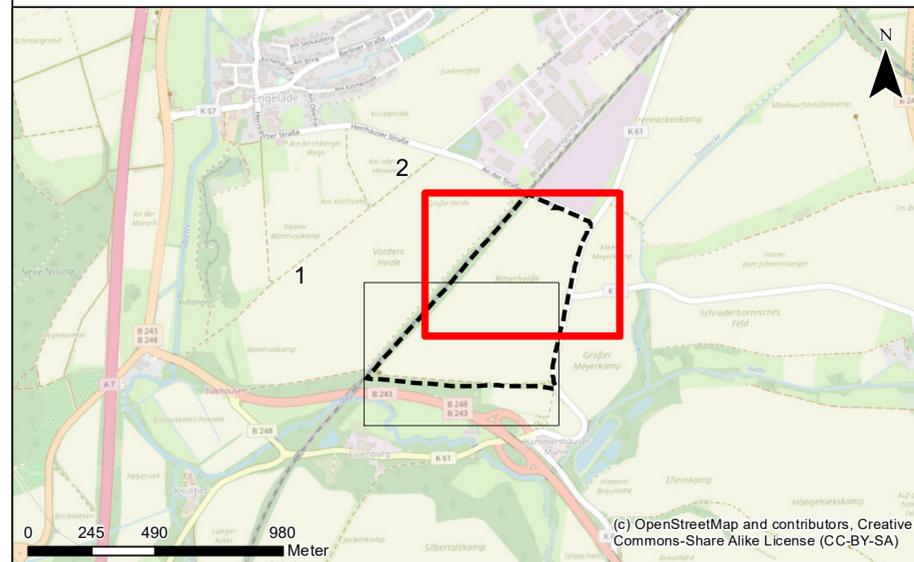
- Brutverdacht
- Nahrungsgast
- Brutzeitfeststellung
- Mäusebussard
- Amsel
- Buchfink
- Mönchsgrasmücke
- Blaumeise
- Rotkehlchen
- Buntspecht
- Rabenkrähe
- Dorngrasmücke
- Rotmilan
- Fitis
- Ringeltaube
- Feldlerche
- Singdrossel
- Goldammer
- Stieglitz
- Gartengrasmücke
- Sumpfrohrsänger
- Grauschnäpper
- Turmfalke
- Heckenbraunelle
- Zaunkönig
- Hausrotschwanz
- Zilpzalp
- Kohlmeise

Kürzel Brutvogelarten im Waldbereich

Nr Habitatbaum mit Nummer

Sonstiges

Untersuchungsgebiet



Auftraggeber:

BLG Project GmbH
Brückenstraße 15a
34466 Wolfhagen-Istha



Projekt:

Bauvorhaben Solarpark Seesen

Planinhalt:

Biotoptypen- und Brutvogelplan

Planverfasser: Planungs-Gemeinschaft GbR LaReG Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree Landschaftsarchitektin Helmstedter Straße 55A Telefon 0531-707156-00 Internet www.lareg.de	Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt Dipl. Biologe 38126 Braunschweig Telefax 0531-707156-15 E-Mail info@lareg.de	Datum:	Name:
		Bearbeitet: Sept. 2022	AS
		Gezeichnet: Sept. 2022	LD
		Geprüft: Sept. 2022	GR
		Plan-Nr.: 2.2	
Proj.-Nr.: 1654	Maßstab: 1:2.000	Blattgröße: 29,70 cm x 78,00 cm	